

wicklung dadurch gefährdet, so ist zu berücksichtigen, daß der Erziehungsberechtigte die weitaus größere Verantwortung trägt und deshalb auch zuerst für Pflichtverletzungen verantwortlich gemacht werden muß. Eine str. Verantw. wird nur vorliegen, wenn sein Verhalten eine eklatante Verletzung seiner Unterstützungspflicht nach § 47 FGB ist. Das wird bei Unterlassungshandlungen im allgemeinen nicht gegeben sein, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung (§ 119). Wirkt er jedoch selbst in erheblichem Maße negativ auf die Kinder ein, so verletzt er in grober Weise seine Rechtspflicht aus § 47 Abs. 2 FGB.

3. Unter **Vernachlässigung** nach Abs. 1 Ziff. 1 ist jede Handlung zu verstehen, die die elterlichen Mindestpflichten hinsichtlich der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung des Minderjährigen außer acht läßt; sei es, daß die für die Entwicklung unbedingt erforderlichen, die elementaren Mindestpflichten erfüllenden Tätigkeiten unterlassen werden, sei es, daß für die positive Entwicklung störende Tätigkeiten vorgenommen werden. Danach kann die Vernachlässigung z. B. in folgenden Sachverhalten bestehen: Die Minderjährigen werden ständig nicht saubergehalten, schlecht und unregelmäßig ernährt, unzureichend und unsauber gekleidet und mangelhaft beaufsichtigt; sie werden bei ernsthaften Erkrankungen nicht dem Arzt vorgestellt und unzureichend betreut; sie werden von den Erziehungspflichtigen zur sittlichen Verwahrlosung verleitet (Mädchen werden aufgefordert, gegen Geld oder Geschenke intime Beziehungen zu Männern aufzunehmen; in der elterlichen Wohnung spielen sich vor den Augen der Kinder Trinkgelage und sexuelle Handlungen ab; Kinder werden von den Erziehungsberechtigten bis spät in die Nacht hinein in Gaststätten mitgenommen; sie werden zum Betteln verleitet).

Die Schulpflichtverletzung gehört unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zur Vernachlässigung der Entwicklung des Kindes. In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 14. 7. 1965 (GBl. II S. 625) wird unter Schulpflichtverletzung das unentschuldigte Fernbleiben von obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen verstanden. Dulden, fördern oder veranlassen die Eltern bei ihren Kindern dieses Verhalten, so kann nach § 6 Abs. 1 dieser DB über den Elternbeirat, gesellschaftliche Organisationen oder Betriebe erzieherisch auf sie eingewirkt werden. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann nach § 6 Abs. 2 die Beratung und Entscheidung der Schulpflichtverletzung durch die Ges.Ger. beantragt werden (vgl. §§ 51–54 KKO und §§ 43–46 SchKo).

Diese gesetzlichen Möglichkeiten sollten erst ausgeschöpft werden, bevor ein Strafverfahren gegen die Eltern durchgeführt wird. Waren die Maßnahmen dieser Organe erfolglos und liegen erneute Verstöße gegen die Schulpflicht vor, so ist darin eine Vernachlässigung der geistigen und sittlichen Entwicklung der Kinder durch die Eltern zu sehen.

Eine fortwährende Vernachlässigung liegt vor, wenn die Handlung